

Tarif «Haushalt und Gewerbe HGT/GWT»

1. Produktbeschreibung

Energielieferungen und Netznutzung an Privat- und Gewerbekunden mit einem jährlichen Energiekonsum von weniger als 90 000 kWh pro Messstelle.

Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug (Vollversorgung) seiner verbrauchten elektrischen Energie zu 100 % aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird, mehrheitlich aus Wasserkraft.

2. Tarifinformationen

Der Tarif HGT/GWT setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

Tarif HGT/GWT	CHF	Rp/kWh
Netznutzung		
Einheitstarif		7.10
Grundpreis pro Monat	6.00	
Leistungspreis ¹ (CHF/kW)	1.50	
Netznutzungszuschläge		
Systemdienstleistungen Swissgrid (SDL) ²		0.19
Stromreserve ³		0.17
Zuschlag solidarisierte Kosten ⁴		0.19
Abgaben		
Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG ⁵		2.30
Messwesen		
Direktmessung pro Monat	4.50	
Energie		
Einheitstarif Winter		13.20
Einheitstarif Sommer		11.20
Total Einheitstarif Winter exkl. 8,1 % MWST		23.15
Total Einheitstarif Sommer exkl. 8,1 % MWST		21.15

Alle Angaben exkl. 8,1 % MWST, ausser anders vermerkt.

¹ Leistungspreis: Als Monatsmaximum gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte höchste Leistung.

² SDL: Das EWR erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen (SDL) für das Übertragungsnetz.

³ Stromreserve: Das EWR erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der Stromreserve zur Finanzierung der Vorhaltung der Wasserkraftreserve und der Verfügbarkeit von Reservekraftwerken.

⁴ Solidarisierte Kosten: Die solidarisierten Kosten werden schweizweit erhoben und dienen der Finanzierung von Netzverstärkungen, die aufgrund des Ausbaus erneuerbarer Anlagen anfallen, sowie zur Abdeckung von Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie.

⁵ Netzzuschlag: Das EWR erhebt bei den Endkunden mit Netznutzung eine Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (z. B. KEV) sowie ökologische Sanierung Wasserkraft (Netzzuschlag gemäss Art. 35 Energiegesetz).

3. Tarifzeiten

Der Einheitstarif gilt von Montag bis Sonntag von 00:00 bis 24:00 Uhr.

4. Flexibilitäten

Über die Rundsteuerung können verschiedene Anlagen wie Boiler, Wärmepumpen oder Stromerzeuger gezielt ein- und ausgeschaltet werden. Damit können wir Lastspitzen vermeiden resp. verschieben und dadurch u.a. die Versorgung stabil halten. Die Einschaltzeiten befinden sich, soweit umsetzbar, im Niedertarif-Zeitfenster und ermöglichen daher einen kostenoptimierten Verbrauch.

Die Entschädigung ist im veröffentlichten Netztarif bereits enthalten. Wenn Sie die Steuerung nicht wünschen, erheben wir einen Zuschlag von 1.0 Rp./kWh auf den Arbeitspreis der Netznutzung (Energieerzeugungsanlagen nicht enthalten).

Wir informieren Sie jährlich zur Nutzung und Vergütung der Flexibilitäten.

Wenn Sie uns Ihre Flexibilität ab 1. Januar 2026 nicht mehr zur Verfügung stellen möchten, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit. Ohne Ihre Rückmeldung gilt Ihre Zustimmung als erteilt. Sie können diese Zustimmung jederzeit mit einer Frist von drei Monaten auf Monatsende kündigen.

5. Gültigkeit

Dieses Produktblatt tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2027 gültig.